

Bericht der Reformkommission II des Grossen Rates

zum

**Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz zur
Stärkung der Staatsleitung und zur staatswei-
ten Einführung der wirkungsorientierten Ver-
waltungsführung (Steuerungsgesetz) (Rat-
schlag Nr. 9270)**

und

**Zwischenbericht zur Tätigkeit der Reform-
kommission II**

vom 3. Dezember 2003 / 031510 / 016896 / 027317 / 027168

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt
zugestellt am 12. Dezember 2003

1. Einleitung

1.1 Auftrag an die Reformkommission II, Zusammensetzung der Kommission und bisherige Arbeit

Der Grosse Rat hat

- zur Begleitung der Arbeiten zur flächendeckenden Einführung von NPM und
- zur Ausarbeitung der Steuerung durch den Grossen Rat in Zusammenarbeit mit dem Regierungsrat

am 4. Dezember 2002 die Reformkommission II bestellt. Die Kommission bestand im Berichtszeitraum aus folgenden Damen und Herren:

- | | |
|---------------------------------------|------------------------------------|
| – Dr. Andreas Burckhardt, Präsident | – Heidi Hügli (ab August 2003) |
| – Maria Berger-Coenen | – Maria Iselin |
| – Hans-Rudolf Brodbeck | – Heinz Käppeli |
| – Irène Fischer-Burri (bis Juli 2003) | – Dr. Christine Kaufmann |
| – Marc Flückiger | – Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin |
| – Stephan Gassmann | – Dr. Luc Saner |
| – Dr. des. Brigitta Gerber | – René R. Schmidlin |
| – Dr. Eva Herzog (ab August 2003) | – Daniel Wunderlin (bis Juli 2003) |
| – Suzanne Hollenstein-Bergamin | |

Entsprechend ihrem Auftrag hat die Kommission in einer ersten Phase bis anfangs Juli 2003 die Arbeiten des Regierungsrates zur Ausarbeitung des Steuerungsmodells begleitet und gleichzeitig auch weitere Überlegungen zur Ausbildung der Mitglieder des Grossen Rates in Fragen von NPM und der künftigen Arbeit behandelt. Nach einer ersten Organisations-Phase, stieg die Kommission an einem Seminar am 26./27. März 2003 in ihre eigentliche Arbeit ein. Das Seminar wurde moderiert von Dr. Daniel Arn, Fürsprecher, und fand in der Evangelischen Heimstätte Leuenberg statt. Anlässlich dieses Seminars entschied die Kommission, sich für die Arbeiten in der ersten Phase in zwei Subkommissionen aufzuteilen.

Die Subkommission 1 (Dr. Andreas Burckhardt, Vorsitz, Hans-Rudolf Brodbeck, Marc Flückiger, Dr. phil. des. Brigitta Gerber, Dr. Christine Kaufmann, Dr. Alexandra Nogawa-Staehelin, René R. Schmidlin, Daniel Wunderlin) diskutierte den ersten Entwurf zu einem Steuerungsmodell des Kantons Basel-Stadt mit der Delegation der Regierung, welche aus Regierungsrat Dr. Ueli Vischer, Regierungsrat Dr. Hans Martin Tschudi, Luzia Meister, Prof. Dr. Urs Müller, Dr. Lukas Huber und Prof. Dr. Felix Hafner bestand. Das Protokoll in der Subkommission 1 wurde von Frau Karoline Sutter geführt. Aufgrund der Arbeit der Subkommission 1 in insgesamt 10 Sitzungen hat die Reformkommission II dem Regierungsrat im Juli 2003 eine Stellungnahme zu deren ersten Entwurf eines Steuerungsmodells abgegeben, auf den sich auch der Ratschlag 9270 wiederholt bezieht.

Die Subkommission 2, bestehend aus Dr. Andreas Burckhardt (Vorsitz), Maria Berger-Coenen, Irène Fischer-Burri, Stephan Gassmann, Suzanne Hollenstein-Bergamin, Maria Iselin-Löffler, Heinz Käppeli, Dr. Luc Saner, befasste sich an 3 Sitzungen mit der Ausbildung der Mitglieder der Kommission und der Vorbereitung der Schulung der Mitglieder des Grossen Rates, der Kommunikation im Zusammenhang mit NPM sowie mit den weiteren Fragen, die sich nach der Einführung von NPM im Kanton Basel-Stadt stellen werden. Auch hier wurde das Protokoll von Karoline Sutter geführt.

Die Arbeiten der Reformkommission standen unter einem enormen Zeitdruck, weil die Kommission sich verpflichtet fühlte, den von der Regierung gewünschten und vom Grossen Rat vorgegebenen Zeitplan einzuhalten. Nur so wird dieser Ratschlag zur Einführung von NPM noch vor Ende der laufenden Legislatur abgeschlossen werden können. Dies ist aber die Voraussetzung, dass viele Grossrätiinnen und Grossräte, die mit der Versuchsphase länger Erfahrungen sammeln konnten, für die Behandlung des Geschäftes zur Verfügung stehen.

Die Gesamtkommission tagte bis zur Abgabe des vorliegenden Berichtes insgesamt fünfundzwanzigmal. Sie wurde jeweils über die Arbeit in den Subkommissionen orientiert. Ferner hörte sie Vertreter der Gemeinde Riehen über die Gemeindereform sowie Vertreter der Gerichte über die Frage des Einbezuges der Gerichte in NPM an. Auch in der Gesamtkommission wurde das Protokoll von Frau Karoline Sutter geführt, welche bei deren Abwesenheit durch Herrn Hoffmann vertreten worden ist. Ab November 2003 führte Frau Rosemarie Heilmann das Protokoll.

Die Sachkommissionen nahmen mit einer Vernehmlassung über den Produktgruppen-Rahmen und die Zuteilung der Produkte an der Vorbereitung der Einführung von NPM teil (vgl. zusammenfassende Beilage). Die Antworten der Kommissionen sind direkt dem Projektteam zugestellt worden.

Der Grosse Rat hat der Reformkommission im Oktober den Ratschlag und Entwurf 9270 zur Behandlung überwiesen.

1.2 Empfehlungen der Kommission an den Regierungsrat vom Juli 2003

Die Diskussion des Steuerungsmodells fand anhand der Leitsätze für ein politisches Steuerungsmodell, vom Grossen Rat verabschiedet am 4. Dezember 2002, statt. Dabei stellten sich zwischen dem Regierungsrat und der Kommission kontroverse Standpunkte vor allem bei den Leitsätzen 2,3,4 und 7 heraus (s. Beilage 6 zum Ratschlag). Die Reformkommission II hat dem Regierungsrat im Hinblick auf den Ratschlag im Juli 2003 folgende Empfehlungen abgegeben:

- 1. Die Reformkommission II ist der Meinung, dass der Politikplan in seiner heutigen Form nicht genehmigt werden muss, sondern vom Grossen Rat zur*

Kenntnis zu nehmen ist. Hingegen ist der Politikplan in Zukunft so zu gestalten, dass die inhaltlichen Schwerpunkte vom Grossen Rat beschlossen werden können.

2. *Die Reformkommission II ist der Meinung, dass der Grosse Rat im künftigen Budget auf der Ebene der Produktgruppen die Wirkungen, die Wirkungsziele mit Indikatoren, die Leistungsziele mit Indikatoren und die Produktgruppen-Saldi im Sinne eines Leistungsauftrages gemäss Leitsatz 2 beschliessen soll. Die Kommission ist der Meinung, dass zwischen „Wirkung“ und „Wirkungszielen“ nicht zu unterscheiden ist. Gleichzeitig hat sie dem Regierungsrat empfohlen, die Wirkung solcher Beschlüsse, und insbesondere die Frage nach der Verbindlichkeit von Beschlüssen in der Planung, im Ratschlag darzulegen.*
3. *Die Einflussnahme des Grossen Rates auf das Budget soll in Zukunft durch Anträge der Finanzkommission, der GPK und der Sachkommissionen sowie von den einzelnen Mitgliedern des Grossen Rates durch Postulate zum aktuellen Budget (Budgetpostulat) und durch den Planungsauftrag zu einem künftigen Budget (neu: das „vorgezogene Budgetpostulat“) möglich sein.*
4. *Die Produktgruppen sollen vom Grossen Rat erstmals beim Beschluss der Ausweitung von NPM auf die gesamte Verwaltung genehmigt werden. Später soll über die gesamte Darstellung der Produktgruppen-Landschaft einmal in der Legislaturperiode beraten und beschlossen werden.*
5. ***Weitere Beschlüsse der Reformkommission***

Die Reformkommission teilt die Meinung der Regierung, dass vorerst für den Bereich der Gerichte (mit Ausnahme des Erbschaftsamtes und des Betreibungs- und Konkursamtes) auf die Einführung von NPM verzichtet werden soll.

Dem Ratschlag an den Grossen Rat ist ein Glossar beizufügen.

Bei externen Leistungserbringern wird zur Zeit keine Änderung (Subvention/Globalbudget & Leistungsauftrag) ins Auge gefasst. Zur Frage der Oberaufsicht und der Einflussnahme des Parlamentes (insbesondere auf partnerschaftliche Institutionen) soll die Regierung aufgrund der hängigen Vorstöße bald Stellung nehmen.

Im Ratschlag soll auch darauf eingegangen werden, ob und in welchem Umfang die Input-definierten Sparanstrengungen, welche die Regierung im Mai 2003 publiziert hat, NPM-konform sind bzw. der NPM-Philosophie widersprechen. Die Beziehungen zwischen Steuerungsmodell und Schuldenbremse sind im Ratschlag ebenfalls aufzuzeigen.

Die Reformkommission hat zur Kenntnis genommen, dass dem Ratschlag ein Phasenplan für die weiteren Schritte nach Ausdehnung von NPM auf die ganze Verwaltung beigelegt wird.

2. Stellungnahme zum Ratschlag 9270

Die Kommission hat zuerst stillschweigend und dann auf Rückkommen mit Mehrheitsentscheid (im Verhältnis 5:4) beschlossen, die von der Regierung vorgeschlagenen Vorgehensvariante 2 (vgl. S. 81 Ziff. 9.4. des Ratschlages) weiterzuverfolgen. Die Reformkommission II dankt der Regierung für den umfangreichen Ratschlag und Entwurf mit den acht Beilagen. Sie hat zur Kenntnis genommen, dass sowohl die Erfahrungen aus der PuMa-Kommission als auch die meisten Anregungen aus der Diskussion zwischen Reformkommission II und Regierungsrat aufgrund des ersten Entwurfes übernommen worden sind. Die Nullnummer für Budget/Jahresplan 2004 (2. Ausgabe) ist als erster Entwurf für den zu erwartenden Jahresplan nach Einführung von NPM zu verstehen. Die entsprechenden Zielsetzungen sind, wie die Regierung selbst schreibt, teilweise noch sehr provisorisch und werden noch zu überarbeiten sein.

Die Reformkommission stellt fest, dass die wiederholt geforderten Kennzahlen in der Nullnummer des Budgets nicht vorhanden sind. Die Frage wird nach Redaktionsschluss dieses Berichtes vom Grossen Rat anlässlich der Behandlung des Planungsauftrages der Reformkommission I, der GPK und der Finanzkommission betreffend Ergänzung des Politikplans mit Indikatoren und Kennzahlen, die sich für das Politikcontrolling eignen, überwiesen am 27.6.2002, behandelt.

Die Reformkommission hat zur Kenntnis genommen, dass das vorliegende Gesetz auf fünf Jahre befristet ist. Dadurch werden der Grossen Rat und die Regierung gezwungen, vor Ablauf dieser Frist die Situation erneut zu bewerten und – falls gewünscht – ein neues Gesetz zu schaffen. Wird kein neues Gesetz geschaffen, so tritt automatisch wieder die Situation ein, wie sie vor Verabsiedigung des vorliegenden Gesetzes bestanden hat. Da die heutige Budgetierung auch während der Gültigkeitsphase des Steuerungsgesetzes durch die Regierung weitergeführt wird, ist eine solche Umkehr dann auch wieder möglich. Die Reformkommission akzeptiert daher die Befristung des Gesetzes auf fünf Jahre, mit welcher klar gemacht wird, dass der weitergeführte Prozess keine statische Angelegenheit ist, sondern dass auch von der Regierung spätere Verbesserungen im System in Betracht gezogen werden. Der Kommission ist es ein Anliegen, dass diese notwendigen Klärungen nicht erst nach Ablauf der Befristung sondern raschmöglichst herbeigeführt werden.

Bei der Beurteilung des Steuerungsmodells muss auch der Politikplan 2004 - 2007 beigezogen werden, in welchem bei den einzelnen Aufgabenfeldern im Sinne einer Rechenschaftsablage über die mittelfristige Planung auch Bilanz über das Erreichte gezogen wird. In diesem Zusammenhang geht es zum jetzigen Zeitpunkt auch darum, den Produktgruppen-Rahmen, wie er in Beilage 7 des Ratschlages vorgeschlagen wird, als „provisorisches Einstiegsszenario“ zu übernehmen. Er wird in den nächsten fünf Jahren sowohl von der Regierung als auch von den Sachkommissionen weiter verändert werden. Die Reformkommission II schlägt vor, ihn spätestens im Dezember 2005 im Grossen Rat ein erstes

Mal zu traktandieren und zu genehmigen, damit das Budget 2007 auf einem eventuell geänderten Produktgruppen-Rahmen basieren kann.

2.1 Zum künftigen Steuerungsmodell (Seite 20 des Ratschlages)

Die Mehrheit der Reformkommission II (im Verhältnis 7 zu 1 bei 4 Enthaltungen) begrüßt die Aussagen der Regierung über das künftige Steuerungsmodell und unterstützt die einheitliche Steuerung über Wirkungen, Leistungen und Kosten. Die neue Gestaltung des Budgets nach Produktgruppen und Querschnitts-Produktgruppen erlaubt es dem Grossen Rat, jeweils auf einen Blick die Wirkungen und Wirkungs-Ziele zu sehen und daher auf diese, wie auch auf die Kosten bei der Verabschiedung des Budgets direkt Einfluss zu nehmen.

Wie der Regierungsrat im Ratschlag richtig festhält, ist er – im Rahmen von Verfassung und Gesetz – frei, wie er die Verwaltung organisieren und führen will. Gemäss § 47 der Verfassung legt der Regierungsrat dem Grossen Rat alljährlich über den Voranschlag (Budget) sowie über die Rechnung und über die Staatsverwaltung im Allgemeinen (Verwaltungsbericht) Rechenschaft ab. Daran ändert sich in Zukunft ebenso wenig, wie bei der Kompetenzordnung: Der Grosse Rat ist weiterhin zuständig für den Erlass von Gesetzen und die Beschlussfassung über Ausgaben im Rahmen des Finanzaushaltsgesetzes. Mit der neuen Steuerung wird allerdings

- die Art der Berichterstattung gegenüber dem Grossen Rat geändert und damit seine Einflussmöglichkeit erweitert, weil die Jahresplanung und Berichterstattung im Dreieck Wirkung - Leistung - Kosten erfolgt.
- die Planung und Berichterstattung nicht mehr nach ca. 100 Dienststellen sondern nach 140 Produktgruppen und damit staatlichen Tätigkeiten erfolgen.
- der rund 400-seitige jährliche Verwaltungsbericht durch eine adäquatere Form der Berichterstattung ersetzt und
- der Grosse Rat Möglichkeiten erhalten, an der Planung mitzuwirken.

Daraus ergibt sich, dass auch im Falle einer Ablehnung der neuen Steuerung und des neuen Steuerungsgesetzes die Regierung von sich aus den verwaltungsinternen Teil (vgl. Schema Seite 21 des Ratschlags) umsetzen kann. Der Grosse Rat verzichtete mit einer Ablehnung des Steuerungsgesetzes auf seine neuen Einflussmöglichkeiten. Die Budgetierung erfolgte dann weiter nach Dienststellen und auf der Basis des Kontenplans. Diese gleiche Situation würde auch nach dem Ablauf der Befristung entstehen, wenn kein neues Gesetz geschaffen wird.

2.2 Stellungnahme zum Gesetzestext und insbesondere zu den Steuerungsinstrumenten

2.2.1 Titel des Gesetzes

Die Kommission schlägt einen Titel vor, der der Tatsache der Befristung Rechnung trägt und sich nur auf die wirkungsorientierte Verwaltungsführung konzentriert. Im Titel soll nicht darauf eingegangen werden, ob die Staatsleitung dadurch gestärkt wird.

2.2.2 § 4 Allgemeine Grundsätze

Die Kommission hat hier darüber diskutiert, ob allgemeine Grundsätze wie Chancengleichheit, Verfassungskonformität oder Gesetzmässigkeit der Staatsführung aufgenommen werden sollen und dies mehrheitlich abgelehnt.

2.2.3 Elemente der Steuerung (§ 6)

Hier werden von der Kommission Umformulierungen und neue Absätze vorgeschlagen, die insbesondere die Einflussnahme des Grossen Rates auf die Produktgruppen und den Produktgruppen-Rahmen regeln.

Die Kommission hat auch unmissverständlich festgehalten, dass sie die Stabsstellen in den Departementen auch als Querschnittsproduktgruppen definiert sehen will. Der Grosse Rat soll auf die Kosten und Wirkungen dieser Stabsstellen den gleichen Einfluss nehmen können wie auf die übrigen Produktgruppen. Die Kommission beantragt daher die ersatzlose Streichung des Absatzes 4, mit welchem die Stabstellen als „Unterstützungsprodukte“ definiert worden wären, dessen Kosten vom Departementsvorsteher/der Departementsvorsteherin unter der Hand auf andere Produktgruppen verteilt werden können.

2.2.4 Politikplan (§ 7)

Die Kommission hat sich aufgrund des Leitsatzes 1 gemäss Grossratsbeschluss vom 4. Dezember lange und intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, ob der Grosse Rat Teile des Politikplanes nicht nur zur Kenntnis nehmen sondern beschliessen soll. Der Politikplan ist als mittelfristiges Steuerungselement des Regierungsrates definiert. Die Kommission vertritt die Auffassung, dass dennoch die materiellen Schwerpunkte dieser mittelfristigen Planung vom Grossen Rat beschlossen werden sollen, allerdings ohne ihnen die bindende Wirkung für die Tätigkeit des Regierungsrates zu verleihen. Dies weil es der Planung inhärent ist, dass Veränderungen im Umfeld sie überholen oder nach raschen und flexiblen Anpassungen rufen.

Im Laufe der Umsetzungsphase muss daher nach Wegen gesucht werden, wie der Grosse Rat auch bei der mittelfristigen Planung mehr Einfluss auf die inhaltlichen Schwerpunkte erhalten kann und damit auch mehr in Pflicht genommen wird. Die Vertretung der Regierung hat der Kommission zugesichert, dass diese Frage ein offener Punkt in der Umsetzungsphase bleibt.

2.2.5 Budget (§ 8 des Gesetzes)

Durch die Bildung von Produktgruppen erhält der Grosse Rat die Möglichkeit, die Zuteilung von Kosten und Ertrag auf einzelne **Tätigkeitsbereiche** (statt wie

bisher Dienststellen) festzulegen und gleichzeitig die Wirkung der Verwaltungstätigkeit zu definieren. Die bisherigen "Globalbudgets für einzelne Dienststellen" werden ersetzt durch Globalbudgets für Produktgruppen, wobei den Sachkommissionen die Kosten- und Ertragszuteilung bis hinunter auf Produkt-ebene offengelegt wird. Damit wird einerseits die Transparenz staatlichen Handelns wesentlich erhöht, andererseits gleichzeitig die Flexibilität der Verwaltung im Einsatz der Mittel innerhalb klarer Leitplanken erhöht. Nach wie vor ist die kantonale Verwaltung so zu organisieren, dass die Organisation den Aufgaben folgt, so dass in der Regel ein Produkt einer einzelnen Organisations-Einheit zugeordnet werden kann. Da dies heute nicht überall der Fall ist, wird sich der Regierungsrat auch darüber in den nächsten Jahren weitere Überlegungen zur Verwaltungsorganisation machen müssen und allenfalls organisatorische Änderungen durchführen (Planungsauftrag Schmidlin vom 27.6.2002).

Das Budget wird vom Grossen Rat wie bis anhin verabschiedet. Er nimmt damit auch die Leistungsinformationen auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis.

Der Grossen Rat genehmigt entgegen dem Vorschlag des Regierungsrates neben den Wirkungen auch die Wirkungsziele der einzelnen Produktgruppen (§ 10, Abs.2). Die Kommission hat dieses Vorgehen gewählt, weil nach fünf Jahren ersichtlich sein wird, ob der Grossen Rat weitere Elemente, z.B. die Leistungen, genehmigen oder beschliessen muss. (vgl. hiezu auch unten Ziff.2.2.6)

Die Aeusserungen zu den Leistungen aus den Sachkommissionen bei der Vorberitung der Budgetdebatte, sowie die analogen Voten im Grossen Rat in der Plenums-Budgetdebatte werden beim Regierungsrat ähnliche Konsequenzen auslösen, wie dies heute Bemerkungen ausserhalb der Budgetanträge bewirken. Sie werden vom Regierungsrat wie heute als „Anregungen“ (vgl. Ratschlag S. 26) entgegengenommen.

2.2.6. Beschlussgrössen des Grossen Rates bei den Globalbudgets (§ 10)

Die Kommission hat sich ausführlich mit der Frage auseinandergesetzt, welche finanziellen Grössen bei den Globalbudgets zu beschliessen sind. Die Regierung geht davon aus, dass der Saldo der Teilkosten eine NPM-konforme Beschlussgrösse darstellt. Die Kommission hat aufgrund der Meinungsvielfalt und der Komplexität der Materie die Finanzkommission um deren Meinung gebeten. Die Finanzkommission hat in einer ausserordentlichen Sitzung die verschiedenen Varianten beurteilt und ist zum Schluss (10:0 bei 1 Enthaltung) gekommen, dass der Grossen Rat die Kosten und Erlöse sowie die Kapitalkosten beschliessen sollte. Nachdem Regierungsrat Vischer zu dieser Variante in der Reformkommission II Stellung genommen und seine Gegenargumente dargelegt hat, hat sich die Finanzkommission auf Wunsch der Reformkommission II auf dem Zirkulationsweg ein zweites Mal beraten und diesmal mit nur knappem Mehr ihre ursprüngliche Haltung (4:3 bei 1 Enthaltung) bestätigt.

In der darauffolgenden Sitzung am 28.November hat die Reformkommission II mit 5:4 bei drei Enthaltungen beschlossen, der Finanzkommission zu folgen und die Kosten, Erlöse und Kapitalkosten zu beschliessen, um zu verhindern, dass die

Produktgruppen-Verantwortlichen bei höheren Einnahmen unkontrolliert mehr Kosten generieren. An der nächsten Sitzung vom 3. Dezember wurde zu § 10 ein Rückkommensantrag gestellt. Diesmal unterstützte die Kommission mit 7: 5 Stimmen bei zwei Enthaltungen den Vorschlag der Regierung, den Saldo der Teilkosten zu beschliessen.

Die obsiegende knappe Mehrheit ist der Ansicht, dass es mit der Genehmigung der Kosten und Erlöse verunmöglicht würde, auf Mindererlöse mit raschen Massnahmen auf der Kostenseite zu reagieren oder sich abzeichnende Mehrerlöse mit einer Erhöhung der Kosten (im Rahmen des Teilkosten-Saldo) zu sichern und dass damit die erwünschte Beweglichkeit der Produktgruppen-Verantwortlichen verunmöglicht würde. Allerdings geht auch die Mehrheit davon aus, dass bei der Rechnungsablage über wesentliche Veränderungen der Kosten und Erlöse berichtet wird, auch wenn der Teilkostensaldo gleich bleibt. Die Kapitalkosten werden nach einem Leitfaden des Regierungsrates umgelegt. Für eine Veränderung z.B. der Abschreibungssätze, besteht daher im Grossen Rat kein eigentlicher Spielraum. Die Finanzkommission sieht diese Umlagen und kann sie bei der Rechnung überprüfen.

Die Kommission hat sich zudem mit der Frage der übrigen Beschlussgrössen bei den Globalbudgets auseinandergesetzt. Sie kam mit 11 zu 2 Stimmen (bei einer Enthaltung) zum Schluss, dass - neben den Kosten - die Wirkungen und die Wirkungsziele mit Indikatoren und Sollwerten vom Grossen Rat beschlossen werden sollen im Bewusstsein, dass die Unterscheidung zwischen Wirkung und Wirkungszielen mitunter schwierig ist. Die ebenfalls bei den Globalbudgets aufgeführten Leistungen und Leistungsziele dienen zur Verdeutlichung der geplanten Wirkungen und widerspiegeln die verwaltungsinternen Schwerpunkte, die nie abschliessend alle zu erbringenden Leistungen umfassen können. Mit dieser Formulierung erteilt der Grossen Rat den in Leitsatz 2 verlangten „Leistungsauftrag“. Die kommenden Jahre werden Praktikabilität und Einflussmöglichkeiten dieser Steuerung für das Parlament zeigen.

2.2.7. Bonus / Malus Regelung (Gesetzesentwurf des Regierungsrates § 17)

Angesichts der vielen damit verbundenen Fragen und weil von der Regierung zur Zeit noch keine fertige Lösung angeboten worden ist, hat sich die Reformkommission II entschieden, das Bonus / Malus-System im jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesetzlich zu verankern. Der Regierung steht es frei, bereits während der Laufzeit des Gesetzes ein gangbares System zu suchen und dann dem Grossen Rat vorzulegen.

2.2.8 Budgetanträge (neu § 17 des Gesetzes)

Bisher hatte die Finanzkommission die Möglichkeit, Anträge zum Budget zu stellen, welche sofort bei der Verabschiedung des Budgets beschlossen oder abgelehnt werden konnten. Neu steht dieses Recht den beiden Oberaufsichtskommissionen und den Sachkommissionen zu. In diesem Sinne ist der im Gesetzesentwurf enthaltene Ausdruck „ständige Kommissionen“ zu korrigieren, weil die ständigen Kommissionen mit besonderen Aufgaben (§ 40b GO) keine Anträge stellen

können. Diese Erweiterung des Antragsrechtes ist von der Kommission vorgeschlagen und vom Regierungsrat aufgenommen worden.

Zur Koordination und auch, um allfällige Sonderinteressen einer Kommission durch den „Filter einer staatlichen Gesamtsicht“ passieren zu lassen, laufen diese Anträge über die Finanzkommission und werden in deren Bericht eingebaut. Damit erhalten die Finanzkommission und der Regierungsrat als Ganzes die Gelegenheit zu den Anträgen Stellung zu nehmen.

2.2.9. Budgetpostulat (neu § 18 des Gesetzes)

Das Budgetpostulat (§ 37 GO) wird grundsätzlich beibehalten. Da neu aber auch bei einer Erhöhung der Einnahmen oder einer Verminderung der Ausgaben - wegen der Verknüpfung mit den Wirkungen - nicht mehr unbedingt von einer Verbesserung des Budgets ausgegangen werden kann, sind auch solche Anträge in Zukunft in die Form des Budgetpostulates zu kleiden.

Die Behandlung der Budgetpostulate durch den Regierungsrat wird beschleunigt: sie werden bereits vor Ende April (und nicht erst vor den Sommerferien) definitiv vom Grossen Rat erledigt.

2.2.10. Vorgezogenes Budgetpostulat (neu § 19 des Gesetzes)

Neu kann jedes Ratsmitglied rechtzeitig für die Behandlung in der Februarsitzung des Grossen Rates Anträge für das Budget des Folgejahres stellen. Dadurch wird der bisherige „Planungsauftrag zum künftigen Budget“ (§ 33 Abs.1 lit.b GO) in seiner Ausgestaltung verstärkt und ersetzt. Seit der Einführung dieses Instrumentes im Jahre 2001 ist davon noch nie Gebrauch gemacht worden.

Die Frist für dieses neue Instrument ist auf den Budgetierungsprozess der Verwaltung abgestimmt.

2.2.11. Planungsanzug (neu § 20 des Gesetzes)

Der Planungsanzug entspricht dem heutigen Planungsauftrag nach § 33 c Abs. 1 lit.a der Geschäftsordnung des Grossen Rates. Er zielt auf die mittelfristige Planung und beantragt eine Änderung des Politikplanes.

2.3 Gewaltenteilung und Kompetenzabgrenzung

Der Regierungsrat äussert sich auf den Seiten 58 ff des Ratschlages ausführlich zur Gewaltenteilung und zur Kompetenzabgrenzung. Nach der Kantonsverfassung steht die Kompetenz zur mittelfristigen Planung auch nach dem neuen Steuerungsmodell der Regierung zu. Das Mittel der langfristigen Zielsetzung sind die Gesetze, die vom Grossen Rat verabschiedet werden und die der expliziten oder stillschweigenden Genehmigung durch das Volk unterliegen. Die mittelfristige Planung (Politikplan) erfolgt nach Massgabe dieser Gesetze. Sie entfaltet keine direkte Wirkung, sondern dient der Exekutive als Orientierung für ihre Tätigkeit und damit zur Abfassung der jährlichen Planung im Budget. Dort kann der Grosser Rat dann wieder Einfluss nehmen und, wie oben dargelegt, in Zukunft stärker einwirken.

Die Reformkommission II stimmt den Ausführungen über die Planung zu und ist der Ansicht, dass der Politikplan in seiner heutigen Form vom Grossen Rat nicht zu genehmigen sondern zur Kenntnis zu nehmen ist. Der Wunsch der Reformkommission, in Zukunft die inhaltlichen Schwerpunkte des Politikplans durch den Grossen Rat genehmigen zu lassen, ist vorerst im Steuerungsmodell noch nicht enthalten; die Umsetzung dieses Begehrens wird aber von der Reformkommission II in naher Zukunft bei der Beantwortung des Anzuges Wunderlin betr. Beschlussfassung des Grossen Rates für die mittelfristige Planung (Politikplan) des Regierungsrates erwartet.

Die Umsetzung des Steuerungsmodells in den nächsten fünf Jahren wird zeigen müssen, ob durch die neu gestalteten Instrumente und insbesondere durch den Planungsanzug dem Anliegen des Grossen Rates nicht genügend Rechnung getragen wird. Auch hier darf die faktische Wirkung der jeweiligen Diskussion über den Politikplan in den Sachkommissionen und im Plenum des Grossen Rates nicht unterschätzt werden.

Die klare Unterscheidung der Funktionen der Exekutive und der Legislative, wie sie im Ratschlag dargelegt ist, entspricht nach Meinung der Reformkommission II den Anforderungen an die Gewaltenteilung nach schweizerischem Muster. Dies zeigt auch die detaillierte Ausgestaltung der parlamentarischen Instrumente.

Die Reformkommission II verzichtet hier darauf, die auch unter Juristen immer wieder mit anderen Resultaten geführte Diskussion über die Zuständigkeiten von Regierung und Parlament in der Planung aufzunehmen. Unübersehbar ist, dass mit den neuen Steuerungsinstrumenten das Parlament mehr Einflussmöglichkeiten erhält, als ihm bisher zustehen. (vgl. hierzu auch die tabellarische Übersicht unter Ziff. 8.2. des Ratschlages S. 78/79)

2.4 Stellungnahme zur Regelung der Steuerung

Die Reformkommission II ist der Ueberzeugung, dass die vorgeschlagene Regelung der Steuerung praktikabel ist und zumindest in weiten Teilen den Wünschen des Grossen Rates entspricht. Sie lässt sich im Rahmen der geltenden Verfassung und der Gesetze mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf in den nächsten fünf Jahren umsetzen und nach dieser Phase abschliessend beurteilen. Dann – im Hinblick auf die definitive Einführung der neuen Steuerung – werden die Gesetze über die Organisation des Regierungsrates und die Geschäftsordnung des Grossen Rates überarbeitet werden müssen. Bis dahin, in fünf Jahren spätestens, wird auch über den Anzug Wunderlin betreffend Beschlussfassung des Grossen Rates für die mittelfristige Planung entschieden werden müssen. Im jetzigen Zeitpunkt ist dieser Anzug, wie auch der Regierungsrat beantragt, noch stehen zu lassen.

3. Ausblick auf die weitere Tätigkeit der Reformkommission II

3.1 Begleitung der Umsetzung

Die Reformkommission II hat gemäss dem Auftrag des Grossen Rates auch die weitere Umsetzung zur flächendeckenden Einführung vom NPM zu begleiten. Sie wird insbesondere auch der Frage der Kommunikation der neuen Steuerung innerhalb der Verwaltung und gegenüber der Öffentlichkeit nachgehen und über ihre Beobachtungen dem Grossen Rat zu gegebener Zeit berichten.

Zu diesem Auftrag gehört sowohl die Evaluation der Zielerfüllung, z.B. durch Bevölkerungsumfragen, als auch das Controlling (vgl. Leitsatz 9) und die Wirkung der unabhängigen Parlamentsdienste (vgl. Leitsatz 10), welche beide vom Grossen Rat ja im Jahre 2003 in die Wege geleitet worden sind.

Die Beurteilung des Produktgruppen – Rahmens soll nach dem Vorschlag des Regierungsrates nach der Verabschiedung des Gesetzes erfolgen.

Der durch NPM entstandene Mehr- oder Minderaufwand für diese neue Art der Staatssteuerung wird der erwarteten höheren Effizienz und Effektivität des staatlichen Handelns gegenübergestellt und von der Regierung und dem Grossen Rat laufend beurteilt werden. Die Beurteilungen müssen beim Entscheid über eine allfällige Weiterführung dieser Steuerung einbezogen werden. Die Kosten werden stark auch durch die Art der Evaluation der Zielerreichung beeinflusst.

3.2 Weitere offene Fragen

3.2.1 Erarbeitung eines Schweizer-Modells für NPM ?

Da der Kanton Basel-Stadt in vielen Aufgaben mit dem Bund und anderen Kantonen – insbesondere mit dem Kanton Basel-Landschaft – intensiv zusammenarbeitet, ist der Wunsch geäussert worden, dass ein „Schweizer-Modell für NPM“ erarbeitet werden sollte. Dieses kann nicht in unserem Kanton erarbeitet werden. In den kommenden fünf Jahren werden die in anderen Kantonen und im Bund eingeleiteten ähnlichen Veränderungen in der staatlichen Steuerung sich konkretisieren und weitere Erfahrungen bringen. Vom Bund unterstützte wissenschaftliche Arbeiten in diesem Bereich wären jedenfalls auch für die definitive Umsetzung im Kanton Basel-Stadt eine Erleichterung.

3.2.2 Ausgestaltung der Oberaufsicht des Parlamentes

Offen ist die künftige Ausgestaltung der Oberaufsicht und die Abgrenzung der beiden Oberaufsichtskommissionen. Die Reformkommission II wird entsprechend der Aufforderung der GPK in deren Bericht für das Jahr 2002 auf S. 6 tätig werden.

3.2.3. Aufgabengebiete der Sachkommissionen

Nach der Neugestaltung des Produktgruppen-Rahmens wird sich auch die Frage stellen, ob die Aufgabengebiete der Sachkommissionen nicht allenfalls angepasst werden müssten. Dies drängt sich nicht nur wegen der heute immer wieder auftretenden organisatorischen Probleme zufolge departementüberschreitenden Zuständigkeiten der Sachkommissionen auf. Die provisorische, mengenmässig ungleiche Zuteilung der Produktgruppen auf die Sachkommissionen wird im Zusammenhang mit der Beurteilung von Kosten, Wirkungen und Zielerreichung zu sehr unterschiedlichen Belastungen führen. Die Reformkommission wird auch darüber – nach Rücksprache mit den Sachkommissionen und den Oberaufsichtskommissionen - berichten.

3.2.4. Zugehörigkeit von Kadermitarbeitern zum Grossen Rat (Leitsatz 11)

Angesichts der stärkeren Einflussnahme des Grossen Rates auf die Steuerung wird die Ratszugehörigkeit von Kadermitarbeitenden mit Produktgruppen-Verantwortung neu zu definieren sein (Leitsatz 11). Der Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung, der sich zur Zeit in der Vernehmlassung befindet, schliesst in § 80 Abs. 2 die Zugehörigkeit von Personen in leitender Stellung in der Verwaltung aus. Die Kommission wird sich nach dem weiteren Verlauf der Verfassungsdiskussion mit dem Leitsatz auseinandersetzen.

3.2.5. Einbezug der Gerichte

Der im Ratschlag der Regierung für später vorgesehene Einbezug der Gerichte soll nicht aufgrund einer noch im vorliegenden Gesetzesentwurf einzubauenden Ermächtigung an den Regierungsrat, sondern durch eine allenfalls vom Grossen Rat zu beschliessende Gesetzesänderung erfolgen.

3.2.6. Weiterbildung (Leitsatz 12)

Die Weiterbildung der Mitglieder des Grossen Rates im Umgang mit den neuen Instrumenten ist mit der ausserordentlichen Sitzung des Grossen Rates am 22. November 2003 und der Einführung in den Sachkommissionen im November/Dezember 2003 weiter vorangetrieben worden. Ob das Kennenlernen der neuen Abläufe durch die normale Parlamentstätigkeit ausreicht oder ob weitere Schulungen anzubieten sein werden, wird sich nach der Einführung der neuen Steuerung weisen müssen.

3.3 Belastung der Mitglieder des Grossen Rates

Bereits mit der Einführung der Sachkommissionen, der institutionalisierten Vorberatung der Vorlagen in den Sachkommissionen – häufig ohne anschliessend raschere Behandlung im Plenum – und mit der Beurteilung der detaillierten Pu-Ma-Budgets und PuMa-Rechnungen durch die Sachkommissionen hat die Belastung der Mitglieder des Grossen Rates zugenommen. Auch die Finanzkommission hat durch die detailliertere Rechnungslegung und Berichterstattung ein grös-

seres Penum zu verrichten. Dieser Belastung soll mit dem Ausbau der Parlamentsdienste teilweise entgegengesteuert werden.

Erfahrungen bei uns, aber auch z.B. im Zürcher Kantonsrat, haben gezeigt, dass die Arbeit in den Fraktionen durch die Vorberatung der Geschäfte in den Kommissionen ansteigt. So sollten vor allem bedeutendere Vorlagen, denen konträre politische Standpunkte inhärent sind, vor der Kommissionsberatung durch die Fraktionen vorberaten werden, um nicht nachher im Plenum trotz Kommissionseinigung an nicht erwartetem Widerstand zu scheitern. Vor der Plenarverhandlung passiert das Geschäft dann ein zweites Mal die Fraktion.

Es wird eine der wichtigsten Aufgaben des Grossen Rates sein, seine Funktionsfähigkeit als Milizparlament sicherzustellen. Durch die nach dem neuen Steuerungsmodell erweiterten Einflussmöglichkeiten und die neuen parlamentarischen Instrumente des Grossen Rates könnte auch die Zahl der persönlichen Vorstösse, die vom Rat behandelt werden müssen, zunehmen, was eine weitere Erhöhung der Belastung nach sich ziehen würde.

Absehbar ist, dass in der Einführungsphase der neuen Steuerung die Belastung ansteigen wird, da sich die Mitglieder des Grossen Rates neben ihrer Tätigkeit mit Neuem auseinandersetzen müssen und allenfalls weitere Schulungen durchgeführt werden.

3.4 Zeitliche Zielsetzung

Die Regierung legt auf Seite 87 des Ratschlages einen Phasenplan für die weiteren Schritte vor, dem sich die Reformkommission II grundsätzlich anschliessen kann. Die Reformkommission II ergänzt ihn noch mit weiteren Aufgaben, so dass er wie folgt aussieht:

Beschluss des Produktgruppen – Rahmens	Anfangs 2004
Inkrafttreten des Gesetzes *	Mitte 2004
Beschluss der ersten Globalbudgets	Dezember 2004
Start der neuen Steuerung	1.1.2005
Ueberprüfung der Produktgruppen-Landschaft in der Budget-Sitzung	Dezember 2005
Berichterstattung der Reformkommission II über ihre Beobachtungen und Anregungen	Juni 2006
Erste Evaluation der neuen Steuerungsinstrumente, des Controllings und der neuen Parlamentsdienste	Mitte 2007
Berichterstattung über den Einbezug der Gerichte in NPM	Nach Vorlage des RR, nicht vor 2006

Beurteilung der parlamentarischen Arbeit und Instrumente im Hinblick auf die allfällige definitive Einführung	2008
Vorbereiten der überarbeiteten Geschäftsordnung	2008/2009
Definitive gesetzliche Regelung in Kraft	1.1.2010
* entgegen dem Antrag im Entwurf des Gesetzestextes ist das Gesetz nicht erst auf den 1.Januar 2005 sondern früher in Kraft zu setzen, so dass die Budgetierung für das Jahr 2005 (und die Beratung durch Kommissionen und Grossen Rat) bereits nach dem neuen Recht erfolgen kann	

4. Schlussbemerkungen und Anträge

Die Kommission hat diesen Bericht mit 8 gegen 1 Stimmen bei 5 Enthaltungen verabschiedet und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

Die Kommission beantragt dem Grossen Rat,

- auf die Vorlage zu einem Steuerungsgesetz einzutreten und dem Uebergangsgesetz zur Staatsleitung und Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Steuerungsgesetz) gemäss dem beiliegenden Gesetzestext zuzustimmen
- den Anzug Edwin Mundwiler und Konsorten betreffend flächendeckende Einführung von NPM mittels Phasenplan abzuschreiben und den Anzug Daniel Wunderlin und Konsorten betreffend Beschlussfassung des Grossen Rates für die mittelfristige Planung (Politikplan) des Regierungsrates stehen zu lassen.
- den Anzug Daniel Wunderlin betreffend Ausarbeitung eines neuen Instrumentes „Budgetpostulat“ abzuschreiben.

3. Dezember 2003

Namens der Reformkommission II

Der Präsident

Dr. Andreas Burckhardt

Beilagen:

Gesetzesentwurf

Synopse mit Kurzkommentar

Uebersicht über die Antworten der Sachkommissionen zum Produktgruppen-Rahmen

Übergangsgesetz zur Staatsleitung und zur Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Steuerungsgesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 39 lit.b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889 und in Anwendung von § 19 Abs.2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 16. April 1997 erlässt folgendes Gesetz:

Grundsätzliche Bestimmungen

Gegenstand

Dieses Gesetz regelt Aspekte der Steuerung der staatlichen Leistungen und von deren Finanzierung. Es betrifft die Staatsleitung durch den Grossen Rat und den Regierungsrat sowie die Verwaltungsführung durch den Regierungsrat.

Ziel

Die durch den Staat finanzierten Leistungen werden so gesteuert, dass die zur Verfügung stehenden Mittel optimale Wirkungen auf die Wohlfahrt entfalten.

- ² Die Staatsleitung soll in ihrem weitblickenden Handeln gestärkt werden.
- ³ Mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung werden namentlich folgende Ziele angestrebt:
 - a) wirkungsorientierte Leistungen in angemessener Qualität,
 - b) Transparenz über Leistungen und Kosten,
 - c) *Verwaltungsführung über Wirkungen, Leistungen und Kosten,*
 - d) *Flexibilität im Einsatz der Ressourcen.*

Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für die ganze kantonale Verwaltung.

- ² Es ist sinngemäss anwendbar für staatsnahe Institutionen, sofern dem nicht vorrangige Gesetzesgrundlagen entgegenstehen.

Allgemeine Grundsätze

Die staatlichen Aktivitäten werden als Einheit von Wirkungen, Leistungen und Kosten dargestellt und gesteuert:

- a) Wirkungen: Das staatliche Handeln richtet sich nach den politisch festgelegten Wirkungen für die Bevölkerung.
- b) Leistungen: Die Verwaltung wird mit Leistungszielen geführt. Die Leistungserbringung wird hinsichtlich ihrer Zielerreichung überprüft.
- c) Kosten: Die Verwaltung wird mit Kostenzielen geführt. Es herrschen Kostentransparenz, Kostenwahrheit und Budgetdisziplin.

Instrumente der Steuerung

Steuerungsinstrumente sind namentlich die Rechtsetzung, der Politikplan, das Budget und die gesonderten Ausgabenbeschlüsse sowie die Departements- und die Leistungsvereinbarungen.

Elemente der Steuerung

Die staatlichen Aufgaben werden gruppiert in Produkte, , welche zu Produktgruppen zusammengefasst werden. Thematisch zusammengehörende Produktgruppen werden in Feldern abgebildet.

- ² Ein Produkt enthält vorwiegend nach aussen erbrachte Leistungen des Kantons. Eine Produktgruppe enthält ein oder mehrere Produkte. Solche Produktgruppen werden in Aufgabenfeldern abgebildet.
- 3 Ein Querschnittsprodukt enthält Leistungen des Kantons, die hauptsächlich den aussengerichteten Produktgruppen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Eine Querschnittsproduktgruppe enthält ein oder mehrere Querschnittsprodukte. Querschnittsproduktgruppen werden in Ressourcenfeldern abgebildet.
- 4 Der Produktgruppen-Rahmen, d.h. die Übersicht über sämtliche staatlichen Aufgaben gegliedert gemäss Abs. 1, wird dem Grossen Rat vor der Einführung der staatsweiten wirkungsorientierten Verwaltungsführung sowie folgend einmal pro Legislatur zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 5 Änderungen am Produktgruppen-Rahmen können vom Regierungsrat jederzeit nach Anhörung der zuständigen Sachkommission vorgenommen werden. Sie werden dem Grossen Rat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.
- 6 Der Grossen Rat kann Änderungen am Produktgruppen-Rahmen durch ein vorgezogenes Budgetpostulat anregen

Politikplan

Der Politikplan ist das mittelfristige Steuerungsinstrument des Regierungsrates im Sinne von § 3 Abs. 3 Organisationsgesetz.

- ² Er wird jährlich für vier Jahre erstellt.

Budget

Das Budget ist das einjährige Steuerungsinstrument des Grossen Rates. Es weist die nötigen verknüpften Angaben zu den Finanzen sowie zu den Wirkungen und Leistungen aus.

- ² Es enthält
 - a) die gesamtstaatlichen Finanzzahlen,
 - b) die Globalbudgets für Produktgruppen, resp. Querschnittsproduktgruppen (Produktgruppen-budgets) und die Dienststellenbudgets nach Kostenarten für die Gerichte,
 - c) die Investitionen über Fr. 300'000.-,
 - d) diejenigen Aufwand- und Ertragspositionen, die nicht in einem Globalbudget oder Dienststellenbudget enthalten sind.
- 3 Mit den Globalbudgets erhält der Grossen Rat Kosten- und Leistungsinformationen auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis, bestehend aus der Umschreibung der Produktgruppen und den Angaben zu ihren Wirkungen und Leistungen sowie den entsprechenden Zielen, Indikatoren und Sollwerten.

Der Grossen Rat beschliesst das Budget und damit die Mittel für die Aufgabenerfüllung durch den Regierungsrat.

- ² Innerhalb der Produktgruppenbudgets sind die verantwortlichen Organisationseinheiten bei der Mittelverwendung im Rahmen der Rechtssetzung, Verwaltungsverordnungen und konkreter Weisungen sowie der Leistungsvereinbarung (§ 12) frei.
- ³ Die Ausgabenkompetenzen richten sich im übrigen nach dem Finanzaushaltsgesetz.

Beschlussgrössen des Grossen Rates bei den Globalbudgets

Der Grosse Rat beschliesst den Saldo der Teilkosten d.h. die Vollkosten (inkl. Investitionen bis 300'000.-) ohne Umlagen und ohne kalkulatorische Kapitalkosten.

- ² Der Grosse Rat beschliesst die Wirkungen sowie die Wirkungsziele mit Indikatoren und Sollwerten im Sinne eines Leistungsauftrages pro Produktgruppe.

Departementsvereinbarung

Mit einer Departementsvereinbarung ordnet der Regierungsrat Produkt- und Querschnittsproduktgruppen den Departementen zu.

- ² Die Departementsvereinbarung kann weitere Regelungen zur Steuerung enthalten.

Leistungsvereinbarung

Die Leistungsvereinbarung ist das kurzfristige Steuerungsinstrument der Departementsvorstehenden.

Kreditüberschreitung bei einem Globalbudget

Eine Kreditüberschreitung i.S. von § 28 Finanzhaushaltsgesetz liegt vor, wenn das Globalbudget nicht ausreicht und die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen durch einen Rechtssatz oder einen gleichwertigen Beschluss zwingend vorgegeben sind und ein Aufschub nicht möglich ist.

- ² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, soweit keine anderen Leistungen in der Produktgruppe reduziert werden können, weil sie durch einen Rechtssatz oder einen gleichwertigen Beschluss zwingend vorgegeben sind und ein Aufschub nicht möglich ist.

Nachtragskredit zu einem Globalbudget

Ein Nachtragskredit i.S. von § 23 Finanzhaushaltsgesetz ist zu beantragen, wenn das Globalbudget für eine vordringliche, jedoch aufschiebbare Leistung nicht ausreicht, ungeachtet der Höhe des Kredits. Vorausgesetzt ist, dass sich der Aufschub für den Kanton nachteilig auswirken würde.

- ² Ein Nachtragskredit darf nur beantragt werden, soweit andere Leistungen in der Produktgruppe aufgrund gesetzlicher oder gleichwertiger Vorschriften nicht reduziert oder aufgeschoben werden können, weil sich der Aufschub für den Kanton nachteilig auswirken würde.

Kreditübertragung bei einem Globalbudget

Nicht verwendete Globalbudget-Summen für einmalige Ausgaben und Projekte, welche nicht in das neue Budget aufgenommen wurden, können im Sinne von § 30 Finanzhaushaltsgesetz bei Bedarf auf das folgende Jahr übertragen werden, soweit das Globalbudget nicht ausgeschöpft ist und wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrats bis spätestens Ende April einen ausdrücklichen Kreditübertragungsbeschluss fasst.

Rechnungslegung und berichtswesen

Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat zum Politikplan.

- ² Er erstattet zum vergangenen Budgetjahr Rechenschaft mit dem Jahresbericht. Dieser verbindet die Rechnung mit dem Verwaltungsbericht.

Parlamentarische Instrumente

Budgetanträge der Kommissionen

Die Oberaufsichtskommissionen und die Sachkommissionen reichen ihre Berichte zu den ihnen vom Büro des Grossen Rates zugeordneten Budgetpositionen bis Ende Oktober der Finanzkommission ein, die alle Berichte thematisch zusammenfügt. Die Berichte enthalten auch allfällige Budgetanträge der Kommissionen sowie deren allfällige Bemerkungen zu vorgezogenen Budgetpostulaten (§ 19).

- ² Die Kommissionsanträge können inhaltlich alles enthalten, was auch Gegenstand eines Budgetpostulats (§ 18) sein kann.
- ³ Die Berichte der Kommissionen gehen gleichzeitig an den Regierungsrat zur Stellungnahme.

Budgetpostulat

Anträge eines einzelnen Ratsmitglieds, die eine Änderung des Budgets bezoeken, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulats schriftlich einzureichen.

- ² Der Antrag kann eine finanzielle Verbesserung oder Verschlechterung des Budgets und bei den Produktgruppenbudgets weitere Veränderungen vorschlagen.
- ³ Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.
- ⁴ Der Regierungsrat kann zur Frage der Überweisung Stellung nehmen.
- ⁵ Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es spätestens im April im Plenum des Grossen Rates behandelt werden kann.
- ⁶ Zu Änderungsanträgen betreffend Budgetgrößen, die in der Entscheidkompetenz des Grossen Rates liegen (§ 10), hat der Regierungsrat seinen Bericht so zu formulieren, dass der Grosse Rat die Änderung im Budget auch gegen den Willen des Regierungsrat vornehmen kann.
- ⁷ In der April-Sitzung des Grossen Rates wird über alle Budgetpostulate entschieden, die noch nicht erledigt werden konnten.

Vorgezogenes Budgetpostulat

Mit einem vorgezogenen Budgetpostulat kann ein einzelnes Ratsmitglied dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.

- ² Vorgezogene Budgetpostulate, welche das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.
- ³ Bei Einreichung des vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.
- ⁴ Der Regierungsrat erstattet mit der Budgetvorlage darüber Bericht, ob und wieweit das vorgezogene Budgetpostulat umgesetzt wurde.
- ⁵ Im Übrigen gelten die Absätze 2, 4 und 6 von § 18.

Planungsanzug

In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.

- ² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss Abs. 6 überwiesen werden soll. Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.
- ³ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan

überwiesen werden soll.

- 4 Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein Jahr. Der Regierungsrat hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.
- 5 Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsanzug abschreiben oder stehen lassen will. Die Planungsanzüge können zwei Mal stehen gelassen werden.
- 6 Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsanzügen jeweils in der Politikplansitzung im November oder in der Maisitzung. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie an diesen Sitzungen behandelt werden können.

Ausführungsbestimmungen

Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen

Schlussbestimmungen

Aufhebung und Änderung bestehender Gesetze

Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die versuchsweise Einführung der «wirkungsorientierten Verwaltungsführung» in der kantonalen Verwaltung («PuMa») vom 19. November 1997 aufgehoben.

- 2 Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988¹ wird wie folgt geändert:
Die §§ 20 (Budget), 33c (Planungsauftrag) und 37 (Budgetpostulat) werden aufgehoben.
- 3 Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997² wird wie folgt geändert:
§ 19 Abs. 2 (Globalbudget) wird aufgehoben.
- 4 Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999³ wird wie folgt geändert:
§ 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 werden als Abs. 3 und 4 bei § 12 angefügt. § 12 erhält den neuen Titel „Finanzielles“.
§ 6 2. Satz, § 8 Abs. 2 am Ende „und führt eine Stabsstelle“, § 9 Abs. 1-4, § 10, § 11 Abs. 1 und § 14 werden aufgehoben.

Beginn der Wirksamkeit und Geltungsdauer

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Juli 2004 wirksam.

- 2 Das Gesetz gilt bis zum 30. Juni 2009.

¹ SG 152.100.

² SG 610.100.

³ SG 451.100.

Übergangsgesetz zur Staatsleitung und Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung ("Steuerungsgesetz")

Abkürzungen:	GR	Grosser Rat
	RR	Regierungsrat
	DV	Departementsvorsteher/-in
	FHG / FHV	Finanzhaushaltgesetz, resp. -Verordnung
	LV	Leistungsvereinbarung
	PG	Produktgruppen
	QPG	Querschnittsproduktgruppen
	GOGR	Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates
	AB zum GOGR	Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Grossen Rates

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
Gesetz zur Stärkung der Staatsleitung und zur staatsweiten Einführung der Wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Steuerungsgesetz) Vom 2003	Übergangsgesetz zur Staatsleitung und Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (Steuerungsgesetz) Vom 2004 (bleibt)	Mit dem Vorschlag der Kommission soll der provisorische Charakter des Gesetzes besser zur Geltung kommen. Es geht nicht um ein Gesetz zur Stärkung der Staatsleitung sondern um die Einführung der wirkungsorientierten Verwaltungsführung des Grossen Rates.

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>gestützt auf § 39 lit. b der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 2. Dezember 1889¹ und in Anwendung von § 19 Abs. 2 des Finanzhaushaltgesetzes vom 16. April 1997², erlässt folgendes Gesetz:</p>		
<p><i>Grundsätzliche Bestimmungen</i></p> <p>Gegenstand</p> <p>§ 1 Dieses Gesetz regelt Aspekte der Steuerung der staatlichen Leistungen und von deren Finanzierung. Es betrifft die Staatsleitung durch den Grossen Rat und den Regierungsrat sowie die Verwaltungsführung durch den Regierungsrat.</p>		
<p>Ziel</p> <p>§ 2 Die durch den Staat finanzierten Leistungen werden so gesteuert, dass die zur Verfügung stehenden Mittel optimale Wirkungen auf die Wohlfahrt entfalten.</p> <p>² Die Staatsleitung soll in ihrem weitblickenden Handeln gestärkt werden.</p> <p>³ Mit der wirkungsorientierten Verwaltungsführung werden namentlich folgende Ziele angestrebt:</p> <p>a) wirkungsorientierte Leistungen in angemessener</p>		

¹ SG 111.100.

² SG 610.100.

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>Qualität,</p> <p>b) Transparenz über Leistungen und Kosten,</p> <p>c) <i>Verwaltungsführung über Wirkungen, Leistungen und Kosten,</i></p> <p>d) Flexibilität im Einsatz der Ressourcen.</p>		
<p>Geltungsbereich</p> <p>§ 3 Dieses Gesetz gilt für die ganze kantonale Verwaltung.</p> <p>² Es ist sinngemäss anwendbar für staatsnahe Institutionen, sofern dem nicht vorrangige Gesetzesgrundlagen entgegenstehen.</p>		
<p>Allgemeine Grundsätze</p> <p>§ 4 Die staatlichen Aktivitäten werden als Einheit von Wirkungen, Leistungen und Kosten dargestellt und gesteuert:</p> <p>a) Wirkungen: Das staatliche Handeln richtet sich nach den politisch festgelegten Wirkungen für die Bevölkerung.</p> <p>b) Leistungen: Die Verwaltung wird mit Leistungszielen geführt. Die Leistungserbringung wird hinsichtlich ihrer Zielerreichung überprüft.</p> <p>c) Kosten: Die Verwaltung wird mit Kostenzielen geführt. Es herrschen Kostentransparenz, Kostenwahrheit und Budgetdisziplin.</p>		

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>INSTRUMENTE DER STEUERUNG</p> <p>§ 5 Steuerungsinstrumente sind namentlich die Rechtssetzung, der Politikplan, das Budget und die gesonderten Ausgabenbeschlüsse sowie die Departements- und Leistungsvereinbarungen.</p>		
<p>Elemente der Steuerung</p> <p>§ 6 Die staatlichen Aufgaben werden gruppiert in Produkte, die zu Produktgruppen und diese wiederum im Politikplan zu Feldern zusammengefasst werden.</p> <p>² Ein Produkt enthält vorwiegend nach aussen erbrachte Leistungen des Kantons. Eine Produktgruppe enthält ein oder mehrere Produkte. Produktgruppen werden in Aufgabenfeldern abgebildet.</p> <p>³ Ein Querschnittsprodukt enthält Leistungen des Kantons, die hauptsächlich den aussengerichteten Produktgruppen die notwendigen Ressourcen zur Verfügung stellen. Eine Querschnittsproduktgruppe enthält ein oder mehrere Querschnittsprodukte. Querschnittsproduktgruppen werden in Ressourcenfeldern abgebildet.</p> <p>⁴ Ein Unterstützungsprodukt umfasst hauptsächlich departementsinterne Vorleistungen.</p>	<p>Elemente der Steuerung</p> <p>§ 6 Die staatlichen Aufgaben werden gruppiert in Produkte, welche zu Produktgruppen zusammengefasst werden. Thematisch zusammengehörende Produktgruppen werden in Feldern abgebildet.</p> <p>2 (3. Satz:) Solche Produktgruppen</p> <p>Abs. 4 ist zu streichen</p>	<p>Die Hierarchie Aufgabenfelder, Produktgruppen, Produkte wird besser wiedergegeben.</p> <p>Die Stabsstellen der Departemente sind als Querschnittsproduktgruppen zu definieren. Der Grosse Rat soll die Möglichkeit haben, Kosten und Wirkungen dieser departementsinternen Produktgruppen zu beschliessen.</p>

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
	<p>Abs 4 (neu): Der Produktgruppen-Rahmen, d.h. die Übersicht über sämtliche staatlichen Aufgaben gegliedert gemäss Abs. 1, wird dem Grossen Rat vor der Einführung der staatsweiten wirkungsorientierten Verwaltungsführung sowie folgend einmal pro Legislatur zur Beschlussfassung vorgelegt.</p> <p>Abs. 5 (neu): Änderungen am Produktgruppen-Rahmen können vom Regierungsrat jederzeit nach Anhörung der zuständigen Sachkommission vorgenommen werden. Sie werden dem Grossen Rat mit dem Budget zur Kenntnis gebracht.</p> <p>Abs. 6 (neu): Der Grosser Rat kann Änderungen am Produktgruppen-Rahmen durch ein vorgezogenes Budgetpostulat anregen.</p>	Diese neuen Absätze regeln die Genehmigung und Überarbeitung des Produktgruppen-Rahmens.
<p>Politikplan</p> <p>§ 7 Der Politikplan ist das mittelfristige Steuerungsinstrument des Regierungsrates im Sinne von § 3 Abs. 3 Organisationsgesetz.</p> <p>² Er wird jährlich für vier Jahre erstellt.</p>		Die Kommission ist der Ansicht, dass im Laufe der Umsetzungsphase (bis spätestens 2009) die Frage geklärt werden muss, wie die materiellen Schwerpunkte des Politikplanes vom Regierungsrat gestaltet werden sollen, dass sie vom Grossen Rat beschlossen werden können.
<p>Budget</p> <p>§ 8 Das Budget ist das einjährige Steuerungsinstrument des Grossen Rates. Es weist die nötigen verknüpften Angaben zu den Finanzen sowie zu den Wirkungen und Leistungen aus.</p> <p>² Es enthält</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die gesamtstaatlichen Finanzzahlen, 		

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>e) die Globalbudgets für Produktgruppen, resp. Querschnittsproduktgruppen (Produktgruppenbudgets) und die Dienststellenbudgets nach Kostenarten für die Gerichte,</p> <p>f) die Investitionen über Fr. 300'000.-,</p> <p>g) diejenigen Aufwand- und Ertragspositionen, die nicht in einem Globalbudget oder Dienststellenbudget enthalten sind.</p> <p>³ Mit den Globalbudgets erhält der Grosse Rat Kosten- und Leistungsinformationen auf der Stufe der Produktgruppen zur Kenntnis, bestehend aus der Umschreibung der Produktgruppen und den Angaben zu ihren Wirkungen und Leistungen sowie den entsprechenden Zielen, Indikatoren und Sollwerten.</p>		
<p>§ 9 Der Grosse Rat genehmigt das Budget und damit die Mittel für die Aufgabenerfüllung durch den Regierungsrat.</p> <p>² Innerhalb der Produktgruppenbudgets sind die verantwortlichen Organisationseinheiten bei der Mittelverwendung im Rahmen der Rechtssetzung, Verwaltungsverordnungen und konkreter Weisungen sowie der Leistungsvereinbarung (§12) frei.</p> <p>³ Die Ausgabenkompetenzen richten sich im übrigen nach dem Finanzhaushaltsgesetz.</p>	<p>§ 9 Der Grosse Rat beschliesst das Budget ...</p>	
<p>Beschlussgrössen des Grossen Rats bei den Globalbudgets</p> <p>§ 10 Der Grosse Rat beschliesst den Saldo der Teilkosten, d.h. die Vollkosten (inkl. Investitionen bis 300'000) ohne gesamtstaatliche Umlagen und ohne kalkulatorische Kapitalkosten.</p>		<p>Eine starke Minderheit möchte den ersten Absatz wie folgt formulieren:</p> <p>§ 10 Der Grosse Rat beschliesst bei den Globalbudgets die Kosten, die Erlöse und die Kapitalkosten der Produktgruppen und der Querschnitts-produktgruppen. Sie möchte damit vermeiden, dass unkontrolliert</p>

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>² Der Grosse Rat genehmigt die Wirkungen der Produktgruppen.</p>	<p>² Der Grosse Rat beschliesst die Wirkungen sowie die Wirkungsziele mit Indikatoren und Sollwerten im Sinne eines Leistungsauftrages pro Produktgruppe</p>	<p>bei Mehrerlösen auch Mehrkosten generiert werden. Wirkungen und Wirkungsziele können oft nicht eindeutig unterschieden werden.</p>
<p>Departementsvereinbarung</p> <p>§ 11 Mit einer Departementsvereinbarung ordnet der Regierungsrat Produkt- und Querschnittsproduktgruppen den Departementen zu.</p> <p>² Die Departementsvereinbarung kann weitere Regelungen zur Steuerung enthalten.</p>		
<p>Leistungsvereinbarung</p> <p>§ 12 Die Leistungsvereinbarung ist das kurzfristige Steuerungsinstrument der Departementsvorstehenden.</p>		
<p>Kreditüberschreitung bei einem Globalbudget</p> <p>§ 13 Eine Kreditüberschreitung i.S. von § 28 Finanzhaushaltsgesetz liegt vor, wenn das Globalbudget nicht ausreicht und die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen durch einen Rechtssatz oder einen gleichwertigen Beschluss zwingend vorgegeben sind und ein Aufschub nicht möglich ist.</p> <p>² Die Kreditüberschreitung ist nur zulässig, soweit keine anderen Leistungen in der Produktgruppe reduziert werden können, weil sie durch einen Rechtssatz oder einen gleichwertigen Beschluss zwingend vorgegeben</p>		

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
sind und ein Aufschub nicht möglich ist.		
Nachtragskredit zu einem Globalbudget § 14 Ein Nachtragskredit i.S. von § 23 Finanzhaushaltsgesetz ist zu beantragen, wenn das Globalbudget für eine vordringliche, jedoch aufschiebbare Leistung nicht ausreicht, ungeachtet der Höhe des Kredits. Vorausgesetzt ist, dass sich der Aufschub für den Kanton nachteilig auswirken würde. 2 Ein Nachtragskredit darf nur beantragt werden, soweit andere Leistungen in der Produktgruppe aufgrund gesetzlicher oder gleichwertiger Vorschriften nicht reduziert oder aufgeschoben werden können, weil sich der Aufschub für den Kanton nachteilig auswirken würde.		
Kreditübertragung bei einem Globalbudget § 15 Nicht verwendete Globalbudget-Summen für einmalige Ausgaben und Projekte, welche nicht in das neue Budget aufgenommen wurden, können im Sinne von § 30 Finanzhaushaltsgesetz bei Bedarf auf das folgende Jahr übertragen werden, soweit das Globalbudget nicht ausgeschöpft ist und wenn der Regierungsrat bis spätestens Ende April einen ausdrücklichen Kreditübertragungsbeschluss fasst.	„... und wenn der Grosse Rat auf Antrag des Regierungsrates bis spätestens Ende April einen ausdrücklichen Kreditübertragungsbeschluss fasst.“	Die Zuständigkeitsregelung soll der bisherigen Regelung im Finanzhaushaltsgesetz entsprechen.
Bonus / Malus § 16 Der Regierungsrat entscheidet, ob und wieweit kollektive leistungsbezogene und / oder ergebnisbezogene Anreize zur Zielerreichung gesetzt werden. Der	§ 16 streichen	Die Einführung eines Bonus/Malus Systems soll von der Regierung im Hinblick auf eine allfällige Weiterführung des Steuerungsgesetzes noch

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
Betrag ist bei Bedarf entsprechend zu budgetieren. Der Regierungsrat legt zu den Modalitäten des Anreizsystems Leitlinien fest.		einmal überdacht werden.
<i>Rechnungslegung und berichtswesen</i> § 17 Der Regierungsrat berichtet dem Grossen Rat zum Politikplan. ² Er erstattet zum vergangenen Budgetjahr Rechenschaft mit dem Jahresbericht. Dieser verbindet die Rechnung mit dem Verwaltungsbericht.	NEU § 16	
<i>Parlamentarische Instrumente</i> Budgetanträge der Kommissionen §18 Die ständigen Kommissionen reichen ihre Berichte zu den ihnen vom Büro des Grossen Rates zugeordneten Budgetpositionen bis Ende Oktober der Finanzkommission ein, die alle Berichte thematisch zusammenfügt. Die Berichte enthalten auch allfällige Budgetanträge der Kommissionen sowie deren allfällige Bemerkungen zu vorgezogenen Budgetpostulaten (§ 20). ² Die Kommissionsanträge können inhaltlich alles enthalten, was auch Gegenstand eines Budgetspostulats (§ 19) sein kann. ³ Die Berichte der Kommissionen gehen gleichzeitig an den Regierungsrat zur Stellungnahme.	neu § 17 Die Oberaufsichtskommissionen und die Sachkommissionen reichen ...	Der in Abs. 1 verwendete Ausdruck „ständige Kommissionen“ ist zu präzisieren, weil es ständige Kommissionen mit besonderen Aufgaben gibt, die keine Anträge stellen können (§ 40b GOGR: z.B. Petitionskommission...).

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>Budgetpostulat</p> <p>§19 Anträge eines einzelnen Ratsmitglieds, die eine Änderung des Budgets bezeichnen, sind der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zum Schluss der Budgetsitzung in Form eines Budgetpostulats schriftlich einzureichen.</p> <p>2 Der Antrag kann eine finanzielle Verbesserung oder Verschlechterung des Budgets und bei den Produktgruppenbudgets weitere Veränderungen vorschlagen.</p> <p>3 Der Grosse Rat entscheidet an der nächstfolgenden ordentlichen Sitzung, ob ein Budgetpostulat dem Regierungsrat überwiesen wird.</p> <p>4 Der Regierungsrat kann zur Frage der Überweisung Stellung nehmen.</p> <p>5 Der Regierungsrat hat zu einem überwiesenen Budgetpostulat rechtzeitig zu berichten, so dass es spätestens im April im Plenum des Grossen Rates behandelt werden kann.</p> <p>6 Zu Änderungsanträgen betreffend Budgetgrößen, die in der Entscheidkompetenz des Grossen Rates liegen (§10), hat der Regierungsrat seinen Bericht so zu formulieren, dass der Grosse Rat die Änderung im Budget auch gegen den Willen des Regierungsrat vornehmen kann.</p> <p>7 In der April-Sitzung des Grossen Rates wird über alle Budgetpostulate entschieden, die noch nicht erledigt sind.</p>	Neu § 18	
<p>Vorgezogenes Budgetpostulat</p> <p>§ 20 Mit einem vorgezogenen Budgetpostulat kann</p>	Neu § 19	

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>ein einzelnes Ratsmitglied dem Regierungsrat beantragen, in einem zukünftigen Budget Veränderungen vorzunehmen.</p> <p>² Vorgezogene Budgetpostulate, welche das nächste Budget betreffen, sind so einzureichen, dass ihre Überweisung an der Februar-Sitzung des Grossen Rates behandelt werden kann.</p> <p>³ Bei Einreichung des vorgezogenen Budgetpostulats findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat erstattet mit der Budgetvorlage darüber Bericht, ob und wieweit das Vorgezogene Budgetpostulat umgesetzt wurde.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Absätze 2, 4 und 6 von §19.</p>		
<p>Planungsanzug</p> <p>§ 21 In der Form des Planungsanzugs kann der Grosse Rat, auf Antrag eines seiner Mitglieder oder einer ständigen Kommission, dem Regierungsrat eine Änderung des Politikplans beantragen.</p> <p>² Der Grosse Rat entscheidet, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur Stellungnahme bis zur nächsten Sitzung gemäss Abs. 6 überwiesen werden soll. Vor dem Überweisungsentscheid findet nur dann eine Diskussion statt, wenn ein Antrag auf sofortige Ablehnung vorliegt.</p> <p>³ Auf der Grundlage der Stellungnahme des Regierungsrats entscheidet der Grosse Rat, ob der Planungsanzug an den Regierungsrat zur weiteren Bearbeitung und Umsetzung im Politikplan überwiesen werden soll.</p> <p>⁴ Der Grosse Rat kann dem Regierungsrat eine Frist für die Bearbeitung setzen. Diese beträgt mindestens ein</p>	Neu § 20	

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>Jahr. Der Regierungsrat hat jedoch spätestens innert zwei Jahren seit der Überweisung in einem Zwischenbericht Auskunft zu geben über den Stand der Bearbeitung und den mutmasslichen Zeitpunkt der Erfüllung.</p> <p>⁵ Der Grosse Rat entscheidet, ob er den Planungsanzug abschreiben oder stehen lassen will. Die Planungsan-züge können zwei Mal stehen gelassen werden.</p> <p>⁶ Der Grosse Rat fasst Beschlüsse zu den Planungsan-zügen jeweils in der Politikplansitzung im November oder in der Maisitzung. Der Regierungsrat gibt seine Berichte so ein, dass sie an diesen Sitzungen behandelt werden können.</p>		
<p>Ausführungsbestimmungen</p> <p>§ 22 Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die entsprechenden Ausführungsbestimmungen</p>	Neu § 21	
<p>Schlussbestimmungen</p> <p>Aufhebung und Änderung bestehender Gesetze</p> <p>§ 23 Durch dieses Gesetz wird das Gesetz über die versuchsweise Einführung der «wirkungsorientierten Verwaltungsführung» in der kantonalen Verwaltung («PuMa») vom 19. November 1997³ aufgehoben.</p>	Neu § 22	
<p>² Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 24. März 1988⁴ wird wie folgt geändert:</p>		

³ SG 153.120.

⁴ SG 152.100.

Neues Gesetz gem. RS des Regierungsrats	Kommissionsvorschlag	Kurzkommentar
<p>Die §§ 20 (Budget), 33c (Planungsauftrag) und 37 (Budgetpostulat) werden aufgehoben.</p> <p>³ Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz) vom 16. April 1997² wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 19 Abs. 2 (Globalbudget) wird aufgehoben.</p>		
<p>⁴ Das Gesetz über die Museen des Kantons Basel-Stadt (Museumsgesetz) vom 16. Juni 1999⁵ wird wie folgt geändert:</p> <p>§ 9 Abs. 5 und § 11 Abs. 2 werden als Abs. 3 und 4 bei § 12 angefügt. § 12 erhält den neuen Titel „Finanzielles“.</p> <p>§ 6 2. Satz, § 8 Abs. 2 am Ende „und führt eine Stabsstelle“, § 9 Abs. 1-4, §10, § 11 Abs. 1 und § 14 werden aufgehoben.</p>		
<p>Beginn der Wirksamkeit und Geltungsdauer</p> <p>§ 24 Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und wird am 1. Januar 2005 wirksam.</p> <p>² Das Gesetz gilt bis zum 31. Dezember 2009.</p>	<p>Neu § 23</p> <p>... und wird am 1. Juli 2004 wirksam.</p> <p>Das Gesetz gilt bis zum 30. Juni 2009</p>	<p>Mit der früheren Inkraftsetzung können die ständigen Kommissionen bereits auf das erste Budgetjahr Anträge stellen.</p> <p>Das exakte Datum kann je nach Datum der allfälligen Volksabstimmung angepasst werden.</p> <p>Sofern nicht ein neues Steuerungsgesetz verabschiedet wird, ist für das Jahr 2010 wieder nach der heutigen Methode zu budgetieren.</p>

² SG 610.100.

⁵ SG 451.100.

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Kommissionen zur Produktgruppen-Übersicht vom Juli 03

Betreff	Kommentar der Kommission	von	Forderung der Kommission
Allgemein	PG folgen der Organisation statt die Organisation den Aufgaben	Fkom	Planungsauftrag Schmidlin umsetzen
Grundsätzlich	Ein Durchgriff auf tiefer liegende Strukturen muss für das Parlament möglich sein.	BRK	
Alle PG der WAK	Die vorgeschlagene Aufteilung der PG stellt für eine Verbreitung von NPM einen geeigneten Ausgangspunkt dar.	WAK	
	PG überschreiten die Grenzen von Aufgabenfeldern, was die Übersicht bzgl. der Finanzen erschwert	Fkom	Im Zusammenhang mit Reorganisationen muss diesem Umstand Rechnung getragen werden
Denkmalsubvention (BD)	Nicht klar, warum als QP formuliert	Fkom	Als PG abbilden
Denkmalpflege (ED)	Prüfung ob ein Wechsel ins BD Sinn macht	BRK	
Schulen (ED) [ohne Spezifikation]	Nicht mehr ersichtlich, welche Schwerpunktfächer in den 5 Gymnasien angeboten werden	Fkom	Korrektur der PG auf die Flughöhe der Museen. Die vorliegende Flughöhe kann nicht akzeptiert werden.
Katastrophenvorsorge und -einsätze/ Prävention und Intervention im K.Fall	Zusammenlegung der Gruppen drängt sich auf, respektive zeigt wahrscheinlich die Organisation. Unzulänglichkeiten	Fkom	
Alle PG (SD)	Flughöhe unzulässig hoch angesetzt. Transparenz + Einflussmöglichkeiten ungenügend	Fkom	Die Fkom erwartet eine wesentliche Senkung der Flughöhe
Sozialhilfe (WSD)	Flughöhe zu hoch. Transparenz absolut ungenügend.	Fkom	Senkung der Flughöhe
Zentrales Personalmanagement (FD)	Zusammenlegung aus 2 PG sinnvoll	GPK	Einverstanden mit der Zuordnung von WAK zur GPK
Agglomerationsplanung (BD)	Leuchtet der Kommission ein und macht Sinn	UVEK	Anpassung des Politikplanes
Raum- und Mobilitätsentwicklung (BD)	Leuchtet der Kommission ein und macht Sinn	UVEK	Anpassung des Politikplanes
Stadtrenigung und Entsorgung (BD)		UVEK	Müsste so zusammengesetzt sein, dass das ganze Thema Abfall inkl. Abfallrechnung darin enthalten ist
Förderung Theater und Tanzschaffen und Förderung Musikschaffen	Diese beiden PG können zusammengefasst werden	BKK	
Akutmedizin, Rehabilitation, Psychiatrie und Geriatrie	Erst die Erfahrung wird über die Praktikabilität urteilen können	GSK	Größere Differenzierung auf Ebene der Produkte ist allerdings wünschenswert.
Akutmedizin	Pädiatrie ist offensichtlich unter Akutmedizin subsumiert	GSK	Weshalb ist das so?
Katastrophenhilfe Behindertenhilfe Sucht- und Gewaltprävention	Sind mehreren Departementen zugeordnet	GSK	PG sollen einer Kommission zugewiesen werden können. Hier zeigt sich organisatorischer Handlungsbedarf

